BadDürkheim

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.:	Az.:	Datum:	Vorlage Nr.
2.1		19.03.2025	2025/0064/2.1

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Klimabeirat	Ö		27.03.2025	Vorberatung	
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		27.03.2025	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		01.04.2025	Entscheidung	

BETREFF
Steckersolaranlagen
hier: Änderung der Förderrichtlinie

Beschlussvorschlag:
Die Förderrichtlinie Steckersolaranlagen wird in der angepassten Form beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Die Förderrichtlinie Stecker-Solar-Anlagen wurde am 14.05.2024 im Stadtrat beschlossen. Die Förderrichtlinie fördert ausschließlich Mieter:innen beim Kauf einer Stecker-Solar-Anlage. Die maximale Förderquote beträgt 50 %, die maximale Fördersumme 125 €.

Die bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 20.000 € stammen aus den KIPKI-Fördermitteln des Landes Rheinland-Pfalz, die die Stadt Bad Dürkheim erhält. Die KIPKI-Fördermittel müssen bis zum 30.06.2026 verwendet werden.

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Mai 2024 wurden insgesamt 14 Anträge gestellt, wovon 11 Anträge genehmigt werden konnten und 3 Anträge abgelehnt werden mussten. Zum derzeitigen Stand sind noch 18.652,50 € des Budgets offen, weshalb die Verwaltung vorschlägt, die Förderbedingungen anzupassen.

In der Sitzung des Klimabeirats am 10.02.2025 wurde der Beschluss gefasst, dem Stadtrat zu empfehlen, die Förderrichtlinie auch für Eigentümer:innen bei gleichen Förderkriterien zu öffnen. Desweiteren sollte auf eine schriftliche Bestätigung des Vermieters verzichtet werden, der Mieter sollte lediglich bestätigen müssen, dass die Zustimmung vorliegt. Der Klimabeirat empfiehlt dem Stadtrat zudem die maximale Fördersumme nicht zu erhöhen und somit bei 125 € zu belassen.

Die Verwaltung befürwortet die Öffnung der Förderung für Eigentümer:innen, empfiehlt aber weiterhin bei Anträgen von Mieter:innen die Einreichung der Bescheinigung, die die Zustimmung der Eigentümmer:innen zur Montage einer Stecker-Solar-Anlage belegt. Eine Förderung von Anlagen die an den Gebäuden der Eigentümer:innen montiert werden sollen, ohne eine eindeutige Zustimmung kann nicht befürwortet werden. Dies stellt auch keinen wesentlich erhöhten Aufwand dar.

Im Entwurf der Förderrichtlinie im Anhang wurde die Öffnung der Förderung für Gebäudeeigentümer:innen eingearbeitet. Des Weiteren wurden die Hinweise unter 3.4 der Förderrichtlinie an die aktuellen Vorgaben angepasst.